
Einwohnergemeinde Unterägeri

Reglement über die Nutzung und den Schutz der gemeindlichen Gebäude und Anlagen (Genehmigung durch den Gemeinderat am 7. Juli 2004)

Der Gemeinderat von Unterägeri, gestützt auf § 84 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980, beschliesst:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1) Dieses Reglement bezweckt die Regelung der Nutzung der öffentlichen Gebäude und Anlagen der Einwohnergemeinde Unterägeri, um diese vor Verunreinigung und Beschädigungen zu schützen.
- 2) Als öffentliche Gebäude und Anlagen im Sinne dieses Reglements gelten die im Eigentum befindlichen der Einwohnergemeinde Unterägeri, für die Öffentlichkeit bestimmten Gebäude und Anlagen.

§ 2 Nutzung

- a) Die Einwohnergemeinde ist Eigentümerin von Gebäuden und Anlagen zur spezifischen und allgemeinen Nutzung.
- b) In erster Linie stehen die öffentlich und öffentlich rechtlichen Gebäude und Anlagen für den vorgesehenen spezifischen Zweck zur Verfügung.
- c) Bei der allgemeinen Benützung durch die Bevölkerung ist auf die Anlagen und die Anwohnerinnen und Anwohner angemessen Rücksicht zu nehmen.
- d) Für die Nutzung von Gebäuden und Anlagen durch Dritte werden Gebühren gemäss Benützungs- und Gebührenreglement der Gemeinde erhoben.

§ 3 Schutzmassnahmen

- 1) Um die öffentlichen Gebäude und Anlagen der Einwohnergemeinde Unterägeri zu schützen und für den vorgesehenen Zweck zu erhalten, gelten folgende Regelungen:
 - a) Anlässe in den Gebäuden und Anlagen der Einwohnergemeinde bedürfen einer Bewilligung;
 - b) Es gelten die allgemeinen Vorschriften bezüglich Ruhezeiten und Nachtruhe (Polizeistrafgesetz vom 26. Februar 1981 § 21);
 - c) Ordnung, Ruhe, Sitte, Anstand und Hygiene sind einzuhalten;
 - d) Die feuerpolizeilichen Vorschriften müssen eingehalten werden;
 - e) Die Vorgaben bezüglich der Bewilligung von Anlässen (inklusive gast-gewerbliche Bewilligung) sind einzuhalten.
- 2) Insbesondere ist Folgendes verboten:
 - a) Das Ablagern oder Liegenlassen von Abfällen und Gegenständen aller Art und anderweitige Verunreinigungen;

- b) Die Beschädigung, das Bemalen und Besprayen (Graffiti, etc.) von Gebäuden und baulichen Anlagen sowie das Anbringen von Plakaten;
 - c) Das Betreten und Beschädigen von nicht freigegebenen Plätzen und Grünflächen;
 - d) Das Übernachten, Campieren und unbewilligte Grillieren (Bewilligung erteilt die Liegenschaftsverwaltung);
 - e) Das Entfachen von Feuer, ausser auf dafür vorgesehenen Feuerstellen;
 - f) In sämtlichen Gebäuden und Anlagen gelten die Gesetze über Alkoholkonsum. Der Konsum von Drogen gemäss Betäubungsmittelgesetz ist verboten. Für die Schulanlagen gilt: Der Konsum von Tabakwaren und alkoholischen Getränken ist auch ausserhalb der Schulzeiten verboten, ausser die vom Gemeinderat bewilligten Plätzen und Anlässen;
 - g) Das Befahren mit und das Abstellen von Fahrzeugen aller Art, sofern keine abweichende Regelungen vorliegen.
- 3) Um und in öffentlichen Gebäuden und in den öffentlichen Anlagen der Einwohnergemeinde Unterägeri sind Hunde an der Leine zu führen und der liegengelassene Kot aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen.
- 4) Die speziellen Haus- und Anlagenordnungen sowie Benützungsreglemente sind ein Bestandteil dieses Reglementes und werden vom Gemeinderat genehmigt.

§ 4 Überwachung

Die öffentlichen Gebäude und Anlagen der Einwohnergemeinde Unterägeri können mit Videokameras überwacht werden. Die Aufnahmen können als Beweise beigezogen werden. Die Überwachung ordnet der Gemeinderat an.

§ 5 Befugte

Die Polizei, die vom Gemeinderat oder Polizei beauftragten Sicherheitspersonen, Gemeindepersonal (Gemeinderat, Verwaltung, Lehrerschaft, Werk- und Hausdienst) sind befugt, unberechtigte Personen von den Anlagen zu weisen, die Personalien aufzunehmen und/oder Anzeige zu erstatten.

§ 6 Schadenersatz

Kosten, die der Gemeinde wegen Schäden an Gebäuden und Anlagen entstehen, werden den Verursachern / Verursacherin oder den verantwortlichen Organisationen in Rechnung gestellt. Dies beinhaltet Ersatz-, Wiederherstellungskosten sowie die internen Aufwendungen.

§ 7 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können in Anwendung von § 8 des Polizeistrafgesetzes vom 26. Februar 1981 mit Haft oder Busse bestraft werden.

Dieses Reglement tritt ab dem 15. August 2004 in Kraft. Es ist im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt zu geben und in die Amtliche Sammlung der Gemeinderatsbeschlüsse aufzunehmen.

Unterägeri, 2. August 2004

Der Gemeinderat Unterägeri
Der Präsident: Josef Ribary
Die Gemeindeschreiberin: Sylvia Derrer